

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lippstadt

§ 1 Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat der Stadt für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW -, die Hauptsatzung der Stadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind. Dem Rat der Stadt steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2 Allgemeines

- (1) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Ausschüsse nicht zuständig.
- (2) Den Ausschüssen werden die nachstehend aufgeführten Aufgaben übertragen, soweit die Angelegenheiten nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind bzw. keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (3) Mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnisse auf die Fachausschüsse ist die Ermächtigung gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW verbunden.

§ 3 Bildung von Fachausschüssen

Der Rat der Stadt bildet gem. § 57 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW und aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Fachausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)
- Stadtentwicklungsausschuss
- Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitsbeschluss);
 - die Bewilligung einmaliger Zuschüsse und Beihilfen - vorbehaltlich der Zuweisung der Zuständigkeit an ein anderes Gremium durch diese Zuständigkeitsordnung - soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird und die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
 - den Beitritt bzw. die Mitgliedschaft der Stadt zu Gesellschaften, Vereinen und Verbänden, soweit es sich nicht um wirtschaftliche Unternehmen handelt und der Mitgliedsbeitrag von 1.000,00 Euro jährlich überschritten wird;
 - einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Fachausschüsse;
 - die Einleitung von Enteignungsverfahren;
 - die Genehmigung der Dienstreisen für Ratsausschüsse, Beiräte, etc. und einzelne Ratsmitglieder in dem Falle, dass nicht von allen Fraktionen eine Vertreterin/ein Vertreter an der Dienstreise teilnimmt;
 - die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen ab 25.000,00 Euro, unbeschadet des § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt; bei

- Stundungsbeträgen über 25.000,00 Euro, soweit die Stundungsdauer über 6 Monate hinausgeht;
 - über den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von jeweils 200.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
 - die Ausübung bzw. Nichtausübung des privatrechtlichen Vorkaufsrechts im Zusammenhang mit einem notariellen Erbbaurechtsvertrag;
 - die Vergabe von Aufträgen ab 50.000,00 Euro, sofern eine Vergabe nach VOL-/VOB-Bestimmungen nicht vorbehaltlos von der Örtlichen Rechnungsprüfung bestätigt worden ist;
 - sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sie den Betrag von jeweils 100.000,00 Euro übersteigen; diese Wertgrenze gilt entsprechend bei Verträgen mit langfristiger Bindung – abgestellt auf die vereinbarte Kündigungsmöglichkeit;
 - Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung.
- (2) Im Übrigen können dem Haupt- und Finanzausschuss von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und den Fachausschüssen Angelegenheiten, über die ein Fachausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu beraten hat, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist. Der Haupt- u. Finanzausschuss erledigt Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.
- (3) Sofern aus Dringlichkeits- bzw. Effizienzgründen die Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht geboten erscheint, kann im Einzelfall auf die Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss verzichtet und können Entscheidungsbefugnisse direkt durch den Rat wahrgenommen werden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über
- alle Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat der Stadt zuständig ist. Hiervon ausgenommen sind Ausschussumbesetzungen sowie Angelegenheiten der Bauleitplanung,
 - alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind;
 - haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten soweit diese vom Rat der Stadt zu entscheiden sind;
 - die Haushaltssatzung;
 - die Grundstücksangelegenheiten, soweit diese dem Rat vorbehalten sind;
 - die Entscheidungen gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung
 - den Stellenplanentwurf;
 - die Änderung zum Stellenplan;
 - den Gleichstellungsplan;
 - die Haushaltsansätze laut Verwaltungsentwurf aus den Fachbereichen 1 (Zentraler Service), 2 (Finanzen und Liegenschaften) und 3 (Recht und Ordnung) sowie des Baubetriebshofes;
 - Satzungen im Entsorgungsbereich und im Bereich der Straßenreinigung.

§ 5 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss erledigt die ihm gemäß des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt übertragenen Aufgaben.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss erledigt die ihm gemäß des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt übertragenen Aufgaben.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus § 59 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 102 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss entscheidet über
 - die Verteilung von Zuschüssen an private Schulen,
 - die Ausstattung der städtischen Schulen mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, soweit im Einzelfall der Betrag von 15.000 Euro überschritten wird und die Mittel nicht im Haushaltsplan bereitgestellt wurden,
 - Ausnahmen von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes bei der außerschulischen Bereitstellung von Schulräumen,
 - Einrichtung und Organisation von schulischen Förderangeboten,
 - die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und die Teilstandorte gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz für das Land NRW - SchulG NRW -.
- (2) Der Schulausschuss berät über
 - die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Schulwesen betreffen,
 - den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und über Verträge mit anderen Schulträgern,
 - die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens,
 - die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung),
 - die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Neubau- und Umbauvorhaben
 - die Namensgebung von Schulen,
 - Instandsetzungsarbeiten an städtischen Schulen, soweit im Einzelfall der Betrag von 15.000,00 Euro überschritten wird und die Mittel nicht im Haushaltsplan bereitgestellt wurden,
 - die Einführung neuer Unterrichtsangebote bei den Schulen in städtischer Trägerschaft,
 - die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Aufnahme von Schülerinnen/Schülern,
 - grundlegende Belange der Schulorganisation einschl. der Schülerförderung,
 - die Haushaltsansätze lt. Verwaltungsentwurf für den Schuletat.

§ 9 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss entscheidet über
 - die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen, soweit der Rat hierüber noch keine Entscheidung getroffen hat;
 - die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, die im kulturellen Bereich tätig sind;
 - die Zusammenarbeit der Kulturträger und Koordination von Kulturaufgaben;
 - die Besetzung der Jury für den Thomas-Valentin-Literaturpreis, die ihrerseits den jeweiligen Preisträger benennt;
 - die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
 - das Konzept für die städtische Kunstsammlung;
 - Straßenbenennungen;
 - die Konzepte zur Kunst im öffentlichen Raum in künstlerischer Hinsicht ggf. unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Gestaltungsbeirates;
 - die Vorschlagsliste für die Vergabe des Heimatpreises durch den Rat
- (2) Der Kulturausschuss berät über
 - die Kulturentwicklungsplanung und das kulturpolitische Leitbild
 - die ortsrechtlichen Vorschriften, die für die kulturellen Einrichtungen der Stadt erlassen werden;
 - die Schaffung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen und Einrichtungen der städtischen Weiterbildung;
 - die Zielplanung für die Entwicklung der kulturellen Einrichtungen;
 - die Unterbringung der kulturellen Einrichtungen, insbesondere über Neubau- und Umbauvorhaben;
 - die Stiftung von Kulturpreisen;

- die Haushaltsansätze lt. Verwaltungsentwurf für den Kulturretat;
- die Wirtschaftspläne der kulturellen Vereinigungen;
- Konzeptionelle Planungen zur Stadtentwicklung, bei denen einzelne oder mehrere Vorhaben zur Kunst im öffentlichen Raum eine maßgebliche Rolle spielen nach Einholung von Empfehlungen des Gestaltungsbeirates.

§ 10 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss entscheidet über

- die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände, etc.,
- die Festlegung von Bewilligungskriterien für Zuschüsse, soweit der Rat hierüber noch keine Entscheidung getroffen hat;
- die Belegung städtischer Sportanlagen, falls mit den beteiligten Sportvereinen eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden kann;
- die Ausstattung der städtischen Sporteinrichtungen;
- die Ehrung und Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf sportlichem Gebiet;

(2) Der Sportausschuss berät über

- die Aufstellung und Änderung der Sportförderungsrichtlinien;
- die Aufstellung und Fortschreibung eines Sportstättenentwicklungsplanes;
- die Schaffung und Beseitigung städtischer Sporteinrichtungen;
- Planung von Freizeiteinrichtungen;
- Neubau- und Umbauvorhaben im Bereich des Sportwesens;
- Erhebung und Verwendung von Benutzungsentgelten (Solidarbeiträge) von Sporthallen, Schwimmbädern und Sportfreianlagen;
- die Haushaltsansätze lt. Verwaltungsentwurf für den Sportetat.

§ 11 Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

(1) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

- die Verteilung der Zuschüsse im Sozialwesen und Jugendhilfebereich an Vereine, Verbände, etc.;
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen, soweit der Rat hierüber noch keine Entscheidung getroffen hat,
- Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsrechts,
- Angelegenheiten des Betreuungsrechts,
- Angelegenheiten des Seniorenbeirates,
- die Bestimmung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Lippstadt,
- die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Jugendhilfeplanung;
- Prioritäten zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung,
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch - SGB - VIII i. V. m. § 25 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW - AG-KJHG NRW - ,
- die Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung (gem. §§ 4, 24 und 32 Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz -) für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege,
- die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren gemäß §§ 42, 43 KiBiz,
- die Weiterleitung von Landeszuschüssen für sog. plusKITA-Einrichtungen gemäß §§ 44, 45 KiBiz;
- die Bestimmung von Vertretern für die Räte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- die Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Tageseinrichtungen für Kinder bei der Änderung des gesetzlichen Zuschusses,

- die Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Eltern-Selbsthilfegruppen an die aktuellen Bedürfnisse,
- Einrichtung und Besetzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege;
- die künftigen Änderungen/Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Wahrnehmung der Adoptionsaufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz,
- die Einrichtung weiterer Gruppen in der offenen Ganztagschule,
- die Änderungen des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechend dem Bedarf und den tatsächlichen Entwicklungen,
- die notwendigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen der Richtlinien des Lippstädter Familienpasses.

(2) Der Jugendhilfeausschuss berät über

- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Sozialwesen betreffen,
- die Schaffung und die Auflösung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Neubau- und Umbauvorhaben im Bereich des Sozialwesens der Stadt,
- die Haushaltsansätze lt. Verwaltungsentwurf für die Bereiche Jugendhilfe und Soziales,
- die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung,
- die Angelegenheiten der Wohnungslosen,
- die Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Angelegenheiten, die den Seniorenbeirat betreffen,
- die Angelegenheiten, die den Integrationsrat betreffen,
- die Richtlinien über die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses,
- die Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (Anhörung),
- sonstige Aufgaben der Jugendhilfe, die dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 12 Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über:

- folgende Verfahrensschritte im Rahmen von Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch – BauGB –:
 - die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (vorangehende Entscheidungen vor dem Feststellungsbeschluss);
 - die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB); • die Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB);
 - die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanentwürfe (§ 3 Abs. 2 BauGB);
- die Aufstellung, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen nach BauGB und Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –, soweit sie die Stadtentwicklung betreffen;
- die Erteilung des städtischen Einvernehmens für sonstige bodenrelevante Planungen und Planfeststellungsverfahren Dritter, insbesondere die Stellungnahme zu
 - Landesplanungs-, Landesentwicklungsmaßnahmen und der Regionalplanung, die die Stadt betreffen;
 - bodenrelevanten Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - den Entwicklungs- und Bauleitplanungen Dritter, die die Stadt betreffen;
- die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
- die Zurückstellung von Baugesuchen, wenn eine Veränderungssperre noch nicht beschlossen wurde (§ 15 BauGB);
- die Aufstellung und Durchführung von strategischen Entwicklungs- und Fachplanungen wie z.B.:
 - städtebauliche Rahmenplanungen / integrierte Handlungskonzepte;
 - Planungen der Stadterneuerung;

- Verkehrs- und Mobilitätskonzepte;
 - Klimakonzepte
 - Umwelt- und Freiraumplanungen.
 - Angelegenheiten der Denkmalpflege, soweit sie nicht der Verwaltung als laufendes Geschäft übertragen worden sind.
- (2) Der Stadtentwicklungsausschuss berät über
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Planungswesen, den Landschafts- und Naturschutz betreffen;
 - den Beschluss baurechtlicher Satzungen gem. BauGB und den Beschluss zum Flächennutzungsplan gem. § 6 BauGB;
 - die sonstigen Satzungsbeschlüsse nach BauGB und BauO NRW, soweit sie die Stadtentwicklung betreffen;
 - die Zeit-, Kosten- und Finanzierungspläne sowie die Haushaltsansätze lt. Verwaltungsentwurf für die v. g. Aufgaben;
 - die Vorhaben öffentlicher Bauherren gemäß § 80 Abs. 1 BauO NRW – Anhörung der Gemeinde.

§ 13 Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss

- (1) Der Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss entscheidet über
- Ausführungsplanungen, Baumaßnahmen und Projekte
 - im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus,
 - im Grünflächen- und Friedhofsbereich,-
 - in den Bereichen Umwelt und Klima;
 - die Durchführung von Anliegerversammlungen vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen und führt diese durch;
 - die Bildung von Straßenabschnitten und Erschließungseinheiten nach den Bestimmungen des BauGB und des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW –;
 - die Ausstattung von Kinderspielflächen;
 - die nach § 8 KAG NRW aufzustellenden Straßen- und Wegekonzepte;
 - straßenrechtliche Sondernutzungen und verkehrsrechtliche Anordnungen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - Widmungen, Einziehungen und Teileinziehungen nach dem Straßen- und Wegenetz NRW – StrWG NRW –
 - die städtischen Wald- und Forstflächen.
- (2) Der Umwelt-, Bau- und Mobilitätsausschuss berät über:
- die ortsrechtlichen Vorschriften, die das Verkehrswesen, das Hoch-, Tief- und Wasserbauwesen, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie das städtische Grün betreffen;
 - Maßnahmen der Bodenordnung;
 - Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - Bau und Unterhaltung von Forstkulturflächen;
 - Energiesparmaßnahmen an städt. Gebäuden;
 - die Haushaltsansätze lt. Verwaltungsentwurf für den Hochbau-, Tiefbau-, Wasserbau-, Gewässer-, Grünflächen-, Friedhof-, Klima- und Umweltschutz.

Im Rat beschlossen am 21.02.2022